

Beitrittserklarung zum Tennis Club Waldnot	ren e.v.		
Name:		Vorname:	
Straße:		Hausnummer:	
PLZ, Ort:		Geburtsdatum:	
E-Mail:		Telefon:	
Beitritt weiterer Familienmitglieder:			
Vorname:		Geburtsdatum:	
Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Tennis C sowie die Spiel- und Platzordnung verbindlich an. Die Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.	e Aufnahme a	als Mitglied wird erst mit der	
Mitgliedschaft (bitte ankreuzen)	jährlio	j	
Erwachse ab 18 Jahren	75,00 110,00		
Ehepaare Familie mit einem Kind bis 18 Jahre	125,00		
Familie mit zwei Kindern bis 18 Jahre	140,00		
Familie mit drei Kindern bis 18 Jahre	150,00		
Schüler, Studenten, Azubis ab 18 Jahre	40,00		
Jugendliche von 14 bis 18 Jahre	40,00		
Jugendliche bis 14 Jahre	30,00		
Menschen mit Behinderung	35,00	0€ Keine Arbeitsleistung	
Passive Erwachsene	40,00	N€ Keine Arbeitsleistung	
Hiermit ermächtige ich den Tennis Club Waidhofen e von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. D Kontoinhaber: Kreditinstitut:	ie Abbuchun	ng erfolgt zu Beginn des Kalenderjahres.	
IBAN: BIC:			
Mit der Unterschriftsleistung erkläre(n) ich mich/wir Forderungen des Vereins aus dem Mitgliedschaftsve		- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Ort, Datum:			
Unterschrift:			

(Bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)



Auszug aus der Satzung (§5 bis §7)

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Eine Vertretung Minderjähriger durch die Eltern oder sorgeberechtigter Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.
- (5) Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- (6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist. b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt. c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und / oder Ordnungen, bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens. e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.



- (4) Zur Antragstellung über ein Ausschlussverfahren ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von vier Wochen nach der
 - Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereins-ausschusses zulässig. Dieser entscheidet sodann mit Zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vereinsintern endgültig. Das Mitglied kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr, und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch den Vereinsausschuss gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Beschlusses durch den Vorstand, bzw. den Vereinsausschuss zu laufen. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (6) Das Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand bei Vorliegen einer der im Absatz (3) für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden: a) Verweis b) Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag von 100 Euro c) Ausschluss für längstens ein Jahr zur Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels Postzustellungsurkunde oder per Boten gegen Empfangsbestätigung zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche dem aus Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.



§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus im ersten Quartal eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundungs- oder Erlass-gesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das Fünffache des Jahresbeitrages nicht überschreiten. Minderjährige Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (6) Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres wird der Beitrag ab Eintrittsdatum monatlich berechnet.



DATENSCHUTZRECHTLICHE INFORMATION FÜR NEUMITGLIEDER

Der Tennis-Club Waidhofen e.V. als verantwortliche Stelle verarbeitet und nutzt die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten, wie Namen, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein.

Eine Übermittlung von Teilen dieser Daten an die jeweiligen Sportfachverbände und den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) findet nur im Rahmen der in den Satzungen der Fachverbände bzw. des BLSV festgelegten Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zweck der Mitgliederverwaltung, zum Zwecke der Organisation eines Spiel- bzw. Wettkampfbetriebes und zum Zwecke der Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln. Eine Datenübermittlung an Dritte, außerhalb der Fachverbände und des BLSV, findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.

Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. steht gemäß Art. 21 DSGVO den Mitgliedern zwingend im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen solche Verarbeitungen "aufgrund ihrer besonderen Situation" zu. Im Falle des Widerspruchs wird der Verein abwägen, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO bezüglich der zu seiner Person bei dem Verantwortlichen Tennis-Club Waidhofen e.V. gespeicherten Daten. Ferner hat jedes Mitglied das Recht, der Speicherung der Daten, die nicht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für bestimmte Zeiträume vorgehalten werden müssen, im Rahmen der Vorgaben der DSGVO für die Zukunft zu widersprechen. Weiterhin hat jedes Mitglied das Recht auf Berichtigung fehlerhafter Daten nach Art. 16 DSGVO sowie das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, soweit nicht rechtliche Regelungen entgegenstehen. Außerdem hat jeder Teilnehmer das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Beschränkungen aus §§ 34, 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO in Verbindung mit § 19 BDSG).

Ich habe die datenschutzrechtlichen Informationen zur Kenntnis genommen.				
Ort	 Datum	Name in Druckbuchstaben <u>und</u> Unterschrift		
Ich willige ein, dass der Tennis-Club Waidhofen e.V. meine E-Mail-Adresse und, soweit erhoben, auch meine Telefonnummer zum Zwecke der Kommunikation nutzt. Eine Übermittlung von E-Mail-Adresse und Telefonnummer, wird weder an den BLSV oder die Fachverbände noch an Dritte vorgenommen.				
Ort	 	Name in Druckbuchstaben und Unterschrift		



DATENSCHUTZRECHTLICHE INFORMATION FÜR NEUMITGLIEDER (Kinder und Jugendliche)

Der Tennis-Club Waidhofen e.V. als verantwortliche Stelle verarbeitet und nutzt die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten, wie Namen, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein.

Eine Übermittlung von Teilen dieser Daten an die jeweiligen Sportfachverbände und den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) findet nur im Rahmen der in den Satzungen der Fachverbände bzw. des BLSV festgelegten Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zweck der Mitgliederverwaltung, zum Zwecke der Organisation eines Spiel- bzw. Wettkampfbetriebes und zum Zwecke der Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln. Eine Datenübermittlung an Dritte, außerhalb der Fachverbände und des BLSV, findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.

Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. steht gemäß Art. 21 DSGVO den Mitgliedern zwingend im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen solche Verarbeitungen "aufgrund ihrer besonderen Situation" zu. Im Falle des Widerspruchs wird der Verein abwägen, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO bezüglich der zu seiner Person bei dem Verantwortlichen Tennis-Club Waidhofen e.V. gespeicherten Daten. Ferner hat jedes Mitglied das Recht, der Speicherung der Daten, die nicht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für bestimmte Zeiträume vorgehalten werden müssen, im Rahmen der Vorgaben der DSGVO für die Zukunft zu widersprechen. Weiterhin hat jedes Mitglied das Recht auf Berichtigung fehlerhafter Daten nach Art. 16 DSGVO sowie das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, soweit nicht rechtliche Regelungen entgegenstehen. Außerdem hat jeder Teilnehmer das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Beschränkungen aus §§ 34, 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO in Verbindung mit § 19 BDSG).

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben <u>und</u> Unterschrift der Sorgeberechtigten (zusätzlich Minderjährige/r ab Vollendung des 15. Lebensjahres)

Ich willige ein, dass der Tennis-Club Waidhofen e.V. meine **E-Mail-Adresse** und, soweit erhoben, auch meine **Telefonnummer** zum Zwecke der Kommunikation nutzt. Eine Übermittlung von E-Mail-Adresse und Telefonnummer, wird weder an den BLSV oder die Fachverbände noch an Dritte vorgenommen.

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben und Unterschrift

der Sorgeberechtigen